

Auslandaufenthalt / Auswanderung

Voraussetzungen und Möglichkeiten

Vor der Abreise

Sozialversicherungen

Leben im Ausland

Rückkehr in die Schweiz

Quelle: www.swissemigration.ch

Bundesamt für Migration BFM



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Über dieses Dossier

Inhaltsverzeichnis

Über dieses Dossier	2
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Rechtlicher Hinweis	3
Voraussetzungen	4
Wie alt sind Sie?	4
Sind Sie gesund?	4
Welche Ausbildung haben Sie?	4
Haben Sie Sprachkenntnisse?	5
Haben Sie Familie?	5
Wovon leben Sie?	5
Sind Sie anpassungsfähig?	6
Möglichkeiten	7
Aufenthaltsbewilligung	7
Sprachaufenthalt	7
Au pair-Aufenthalt	8
Jugendaustausch	8
Auslandstudium / Praktika	8
Stagiaires / Trainees	9
Entwicklungszusammenarbeit	9
Stellensuche im Ausland	9
Erwerbstätigkeit im Ausland	11
Selbständige / Investoren	11
Ruhestand im Ausland	12
Vor der Abreise	13
Militärdienstpflicht	13
Zivildienstpflicht	13
Wehrpflichtersatz	13
Steuern	13
Führerschein	14
Geldtransfer	14
Zollformalitäten	15
Meldepflichten	16
Sozialversicherungen	17
Obligatorium	17
Altersvorsorge etc.	18
Krankenversicherung	18
Unfallversicherung	20
Arbeitslosenversicherung	20
Berufliche Vorsorge	21
Freiwillige AHV/IV	21
Leben im Ausland	22
Wohnen	22
Elektrizität	22
Schulen	22
Religion	23

Schweizer Medien	23
Politische Rechte	24
Einbürgerung	25
Auslandschweizerdienst	25
Konsularischer Schutz	25
Auslandschweizer-Organisation.....	26
Sozialhilfe.....	26
Soliswiss	27
Rückkehr in die Schweiz.....	28
Abkürzungen	30

Vorwort

Ob Sie in Deutschland studieren, in Spanien arbeiten oder mit Ihrer Familie nach Kanada auswandern wollen, ein Auslandsaufenthalt verlangt gewisse Vorbereitungen. Wir zählen im Folgenden die wichtigsten Punkte auf, die Sie beachten müssen. Als staatliche Informations- und Beratungsstelle für Auslandsaufenthalte und Auswanderung konzentrieren wir uns dabei auf die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Denn Sie werden schnell feststellen: Die Welt rückt zwar immer mehr zusammen, doch bei einem Wechsel ins Ausland gibt es viele administrative Hürden. Darum zwei Tipps vorneweg:

-
- ① Planen Sie genug Zeit ein für die Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthalts! Bei fernen Ländern kann es zwei Jahre dauern, bis Sie alle nötigen Papiere zusammen haben.
-
- ① Informieren Sie sich ausgiebig über Ihr künftiges Wohnland! Am einfachsten geht das im Internet. Mit ein bisschen Geschick können Sie dort praktisch alles herausfinden, was Sie über Ihr zukünftiges Domizil wissen wollen. Eine gute Informationsquelle sind auch Reiseführer.
-

Wenn Sie weitere Fragen haben, besuchen Sie unsere Website. Wenn Sie zusätzliche Auskünfte benötigen, weitere Publikationen bestellen oder eine persönliche Beratung vereinbaren wollen, erreichen Sie uns folgendermassen:

	Bundesamt für Migration (BFM), Sektion Auswanderung und Stagiaires, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
	031 322 42 02, Fax 031 322 44 93
@	swiss.emigration@bfm.admin.ch
	www.swissemigration.ch

Rechtlicher Hinweis

Unsere Publikationen dienen der Information. Es können keine Rechte daraus abgeleitet werden. Obwohl wir aufmerksam darauf achten, dass unsere Angaben korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit geben. Der Inhalt dieser Publikation kann ohne Vorankündigung geändert werden. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die angebotenen Leistungen auf den angeführten Internetseiten. Der Besuch dieser Seiten erfolgt auf eigenes Risiko des Benützers.

Voraussetzungen

Wie alt sind Sie?

Es ist leider eine Tatsache: Kein Staat der Welt hat Interesse an alten und kranken Ausländer/innen, welche die Sozialwerke belasten. Wir kennen Länder, in denen die Einwanderungsbehörden bereits ein Alter von über 35 Jahren mit Minuspunkten bewerten.

Bei gewissen Aufenthaltsbewilligungen gibt es feste Alterslimiten, insbesondere bei Austausch- und Auslandjahren (z.B. Au pair), sowie Ausbildungs- und Berufspraktika (z.B. Stagiaires).

📄 Lesen Sie unsere Länderinformationen: www.swissemigration.ch >Länder

📄 Erkundigen Sie sich bei einer offiziellen Vertretung Ihres Ziellandes (Botschaft oder Konsulat), welche Aufenthaltsbewilligungen für Sie in Frage kommen!

📄 Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz: www.eda.admin.ch >Vertretungen

Sind Sie gesund?

Die Übersiedlung in ein anderes Land ist eine Belastung für Körper und Geist. Ihr Organismus muss sich auf ein neues Klima, eine andere Ernährung und womöglich einen ungewohnten Tagesablauf umstellen. Eine gute körperliche und geistige Fitness ist darum von Vorteil.

Dies gilt insbesondere, wenn Sie in ein Land ziehen, das sich klimatisch und kulturell stark von der Schweiz unterscheidet. Besondere Vorsicht ist bei Hoch- und Tropenländern angezeigt, in denen es kein Gesundheitswesen nach unseren Standards gibt. In diesem Fall ist vorher ein medizinischer Check oder eine Abklärung auf Tropentauglichkeit beim Hausarzt sinnvoll. Empfehlenswert ist auch eine Zahnkontrolle.

In vielen Ländern schreiben die Einwanderungsbehörden gewisse Impfungen vor. Diese müssen in ein WHO-Impfzeugnis eingetragen werden. Einige Staaten verlangen zudem eine vertrauensärztliche Untersuchung. Studierende und Rentner/innen müssen in der Regel nachweisen, dass sie kranken- und unfallversichert sind.

📄 Besuchen Sie Ihr Zielland in verschiedenen Jahreszeiten als Tourist/in!

📄 Impfpfehlungen: www.safetravel.ch

📄 Medikamente auf Reisen: www.swissmedic.ch >Produktbereich: Betäubungsmittel

Welche Ausbildung haben Sie?

Praktisch in allen Ländern dieser Welt wachen die Behörden darüber, dass bei der Besetzung von Arbeitsstellen wenn möglich einheimische Arbeitskräfte berücksichtigt werden (=Inländervorrang). Das gilt auch für Niederlassungen ausländischer Firmen. Für un- oder angelernte Arbeitskräfte gibt es deshalb kaum Arbeitsmöglichkeiten. Ausländische Stellensuchende haben gute Chancen, wenn sie über gute Berufskennntnisse verfügen und über Spezialwissen, welches im Land selber gefragt ist.

Im Gesundheitswesen und vielen akademischen Berufen wird meistens ein national anerkanntes Berufsdiplom verlangt. Ausländische Arbeitskräfte müssen darum einen Eignungstest absolvieren oder die Abschlussprüfung wiederholen.

☆☆☆ Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU müssen Schweizer Lehr-, Studien- und Berufsdiplome reglementierter Berufe in den EU/EFTA-Staaten anerkannt werden (Ausnahmen: Bulgarien und Rumänien). Reglementiert heisst, dass für die Berufsausübung ein staatlich anerkanntes Diplom erforderlich ist. Für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in der allgemeinen Pflege, Hebammen und Architekten erfolgt die Anerkennung automatisch, in allen anderen Fällen nimmt der andere Staat eine Gleichwertigkeitsprüfung vor und bietet notfalls Ergänzungslehrgänge und -prüfungen an.

📍 Fragen Sie Ihren Berufsverband, wo Ihr Berufsdiplom anerkannt wird!

📄 Internationale Diplomanerkennung: www.bbt.admin.ch >Themen

📄 Broschüre "Schweizer Diplome in der EU": www.europa.admin.ch >Dienstleistungen >Publikationen

Haben Sie Sprachkenntnisse?

Wer einen längeren Auslandsaufenthalt oder die Auswanderung plant, sollte die Sprache des Ziellandes beherrschen oder mindestens über gute Grundkenntnisse verfügen. Dies erleichtert nicht nur den Umgang im Alltag, sondern wird von den Einheimischen auch sehr geschätzt.

📍 Besuchen Sie einen Sprachkurs oder machen Sie einen längeren Sprachaufenthalt!

📄 Anbieter von Sprachaufenthalten im Ausland: www.swissemigration.ch >Themen >Auslandsaufenthalte

Haben Sie Familie?

Es ist wichtig, dass Ihre Lebenspartner und Kinder mit dem geplanten Auslandsaufenthalt einverstanden sind. Wenn Sie als unverheiratetes Paar oder mit schulpflichtigen Kindern ins Ausland ziehen wollen, sind zusätzliche Abklärungen nötig. Es gibt Staaten, die allein-stehenden resp. unverheirateten Frauen die Einreise verweigern, oder Frauen den Zugang zu gewissen Berufen verschliessen. Besondere Fragen ergeben sich auch, wenn Sie im Ausland heiraten und Kinder bekommen: Können Sie Ihr Bürgerrecht behalten? Welche Nationalität haben die Kinder? Welches Recht gilt im Falle einer Scheidung?

📍 Besprechen Sie Auswanderungspläne frühzeitig mit Ihren Nächsten!

📍 Informieren Sie sich über die Rechte der Frau!

📄 Heirat im Ausland: www.swissemigration.ch >Themen >Auswandern von A-Z

📄 Merkblatt "Eheschliessung im Ausland": www.eazw.admin.ch >Heirat

Wovon leben Sie?

Nicht überall auf der Welt ist das Leben billiger als in der Schweiz. Das gilt besonders, wenn Sie Ihren gewohnten Lebensstil beibehalten wollen. Welche Mittel Ihnen zur Verfügung stehen, hängt von Ihren Einnahmequellen und den Lebenshaltungskosten im künftigen Wohnland ab. Je nach Land sind gewisse Dinge massiv teurer (z.B. Krankenhäuser, Privatschulen, alkoholische Getränke) oder überraschend günstig (z.B. Immobilien, Verpflegung, Benzin, Medikamente).

Das Lohnniveau ist im Ausland in aller Regel tiefer. Wenn Sie von Einnahmen aus der Schweiz leben (Stipendium, Lohn, Rente, Vermögensertrag etc.), müssen Sie den Wechselkurs des Schweizer Frankens einkalkulieren. Zu berücksichtigen sind ferner die Kaufkraft der einheimischen Währung und die Geldentwertung durch Inflation.

 Lebenskosten im Ausland: www.swissemigration.ch >Länder

 UBS-Broschüre "Löhne und Preise rund um die Welt": www.ubs.com >Wealth Management
>Research

Sind Sie anpassungsfähig?

Das Leben in einer fremden Kultur erfordert Mut, Offenheit und Toleranz, von beiden Seiten. Sie dürfen nicht erwarten, dass in einem anderen Land alles so funktioniert wie in der Schweiz. Wie schnell Sie sich in Ihrer neuen Umgebung zurechtfinden, hängt von Ihrer Anpassungsfähigkeit ab. Respektieren Sie die Sitten und ungeschriebenen Gesetze des Landes! Vermeiden Sie offene Kritik und halten Sie sich in religiösen und politischen Angelegenheiten zurück!

① Machen Sie den Test "Eigne ich mich für ein Leben im Ausland?" (Beobachter-Ratgeberbuch „Ab ins Ausland“ von N. Winistörfer, S.25ff)

Möglichkeiten

Aufenthaltsbewilligung

Jedes Land hat Einreisevorschriften und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Staatsangehörige. Wenn Sie in einem anderen Land leben und arbeiten wollen, müssen Sie sich zuerst bei der Botschaft des Landes oder einem Konsulat nach den geltenden Einreise- und Aufenthaltsregelungen für Schweizer Staatsangehörige erkundigen. Dort wird man Sie nach der Art und Dauer Ihres Aufenthalts fragen ("Aufenthaltszweck"). Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen touristischen und geschäftlichen Kurzaufenthalten und befristeten resp. unbefristeten Daueraufenthalten (Austauschjahr, Studium, Praktikum, Entsendung/Dienstleistung, Wohnsitznahme mit oder ohne Erwerbstätigkeit, Ruhestand). Je nach Land müssen dann verschiedene Dokumente beschafft (und häufig auch übersetzt) werden: Ein gültiger Identitätsausweis/Reisepass, Passfotos, ein Strafregisterauszug, ein Arztzeugnis, Bankbelege, etc. Erst dann können Sie die notwendige Einreise- und Aufenthaltsbewilligung ("Visum") beantragen.

Achtung: In vielen Ländern ist es äusserst schwierig, eine Daueraufenthaltsbewilligung zu bekommen. Das Bewilligungsverfahren kann je nach Land zwischen drei Monaten und zwei Jahren dauern, pro Person mehrere hundert Franken kosten und zum nervenaufreibenden Papierkrieg ausarten.

Die meisten Aufenthaltsbewilligungen können verlängert werden, eine Statusänderung ist dagegen selten möglich: Touristinnen/Touristen, die während eines Ferienaufenthalts eine Arbeitsstelle finden, müssen das Land meistens wieder verlassen und im Ausland bei einer Botschaft oder einem Konsulat eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist meistens besonders reguliert: Ausländische Staatsangehörige brauchen eine Aufenthaltsbewilligung, welche zur Ausübung einer Erwerbs- oder Geschäftstätigkeit berechtigt. Oft sind auch Stellenwechsel, Wohnsitzwechsel und der Erwerb von Immobilien bewilligungspflichtig. Achtung: Der Erwerb von Wohneigentum berechtigt in der Regel nicht zu einer Aufenthaltsbewilligung.

 Als Folge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU werden Schweizerinnen und Schweizer in den EU/EFTA-Ländern wie EU-Staatsangehörige behandelt: Sie können mit einem einfachen Identitätsausweis einreisen, eine Arbeit aufnehmen und im Land selber einen Daueraufenthalt anmelden (nur noch Liechtenstein, Malta und Ungarn machen gewisse Einschränkungen).

① Planen Sie für die Bewilligungsformalitäten genug Zeit ein!

① Wenden Sie sich an unsere kostenlose Beratung für Auslandsaufenthalte: Tel. 031 322 42 02 oder Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch

① Treten Sie die Reise erst an, wenn Sie im Besitz aller Dokumente sind!

 Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz: www.eda.admin.ch >Vertretungen

 Broschüre "Schweizerinnen und Schweizer in der EU": www.europa.admin.ch >Dienstleistungen >Publikationen

Sprachaufenthalt

Das Angebot an Sprachschulen im Ausland ist gross. Es gibt Sprachreisen und -aufenthalte von unterschiedlicher Dauer, mit der Möglichkeit, in Gastfamilien oder Internaten zu le-

ben, und Sprachdiplome zu erwerben. Die Einreiseformalitäten für Sprachschüler/innen unterscheiden sich von Land zu Land und werden meistens von den Anbietern erledigt. Für Aufenthalte von weniger als 3 Monaten reicht in der Regel ein Identitätsausweis/Reisepass resp. ein einfaches Touristenvisum.

① Wenden Sie sich an einen erfahrenen Anbieter von Sprachkursen!

📄 Anbieter von Sprachaufenthalten im Ausland: www.swissemigration.ch >Themen >Auslandaufenthalte

Au pair-Aufenthalt

Bei Au pair-Aufenthalten leben junge Menschen in einer ausländischen Familie. Sie erhalten Unterkunft, Verpflegung und ein kleines Taschengeld (für Sprachlektionen), und helfen dafür im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Altersgrenzen: 18-27 resp. 30 Jahre. Es gibt spezialisierte Agenturen, welche Gastfamilien vermitteln. Die USA und Kanada verlangen für Au-Pair ein spezielles Visum (J1 resp. Care giver-Programm). Bedingungen: Mindestalter 19 Jahre, Mindestaufenthalt 1 Jahr, Englischkenntnisse, Erfahrung in der Kinderbetreuung. In Europa genügen in der Regel ein Identitätsausweis und ein Einladungsschreiben der Gastfamilie. In Frankreich braucht es zusätzlich ein Arztzeugnis.

① Wenden Sie sich an eine erfahrene Au pair-Vermittlung!

📄 Au pair-Vermittlungen: www.swissemigration.ch >Themen >Auslandaufenthalte

Jugendaustausch

Jugendaustauschprogramme bieten Jugendlichen und jungen Menschen die Möglichkeit, ein Schuljahr oder ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Es gibt verschiedene Formen: Austauschjahre, Workcamps (z.B. in Berggebieten), Arbeitseinsätze (z.B. in der Landwirtschaft), Sozialeinsätze (z.B. in Familien, Schulen und Spitälern). Die Visaformalitäten unterscheiden sich je nach Land und werden in der Regel von den Austauschorganisationen erledigt.

① Wenden Sie sich an eine erfahrene Austausch-Organisation!

📄 Dachverband Jugendaustausch-Organisationen: www.intermundo.ch

📄 Cinfo-Dossier für Jugendliche: www.cinfo.ch >Infothek >Publikationen

Auslandstudium / Praktika

Für Studierende von Fachhochschulen, ETH und Universitäten gibt es eine Reihe von Angeboten, ein Semester, Studienjahr oder Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Zulassungsbedingungen unterscheiden sich je nach Hochschule und Fachrichtung. Meistens müssen eine Fachprüfung und ein Sprachtest absolviert werden. In der Regel müssen die Einreiseformalitäten selber erledigt werden. Bei Studierenden verlangen die Einreisebehörden meistens einen Nachweis finanzieller Eigenmittel und einer Krankenversicherung.

📄 Auslandsemester oder Auslandstudienjahr: www.aiesec.ch

📄 Praktika für Lehr- und Studienabgänger/innen: www.studex.ch

📄 Praktika im Land- und Gartenbau: www.agroimpuls.ch

📄 Praktika in Technik und Naturwissenschaften: www.iaeste.ch/

Stagiaires / Trainees

Die Schweiz hat mit rund 30 Staaten eine Vereinbarung über den Austausch von jungen Berufsleuten (Stagiaires, Praktikant/innen, Trainees) getroffen:

- | | | | |
|---------------|---------------|-------------|----------|
| ➤ Argentinien | ➤ Kanada | ➤ Rumänien | ➤ Ungarn |
| ➤ Australien | ➤ Monaco | ➤ Russland | ➤ USA |
| ➤ Bulgarien | ➤ Neuseeland | ➤ Südafrika | |
| ➤ Chile | ➤ Philippinen | ➤ Ukraine | |

Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten. Altersgrenze: 35 Jahre (Australien, Neuseeland, Russland und Ungarn: 30 Jahre), abgeschlossene Berufsausbildung, Anstellungsschreiben eines ausländischen Arbeitgebers. Achtung: Der Einsatz muss im erlernten Beruf erfolgen.

 Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU benötigen Schweizer Staatsangehörige in den EU/EFTA-Staaten keine Arbeits-, und folglich auch keine Stagiairesbewilligung mehr.

 Weisen Sie Arbeitgeber auf die Stagiaires-Abkommen hin!

 Stagiaires-Austausch: www.swissemigration.ch, Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch oder Tel. 031 322 42 02

Entwicklungszusammenarbeit

Es gibt Möglichkeiten, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, der humanitären Hilfe oder militärischer Friedensmissionen im Ausland tätig zu werden. Diese Einsätze werden von Hilfswerken, nicht-staatlichen und staatlichen Institutionen oder internationalen Organisationen ausgeschrieben, welche meistens auch das benötigte Visum organisieren. In der Regel werden konkrete Berufskennnisse, Berufserfahrung und Ausländerfahrung verlangt.

 Info-Zentrum für Einsätze in der internationalen Zusammenarbeit und humanitären Hilfe: www.cinfo.ch

 Auslandeinsätze der Schweizer Armee: www.vtg.admin.ch > Themen > Einsätze und Operationen

Stellensuche im Ausland

Grundsätzlich gilt: Eine Arbeitsstelle im Ausland zu finden, ist nicht einfach. In den meisten Ländern ist die Arbeitslosigkeit deutlich höher als in der Schweiz. Wer eine Auslandstelle sucht, muss darum bereit sein, auch ungewöhnliche Wege einzuschlagen. Eine besondere Schwierigkeit besteht, wenn das Bewerbungsgespräch nur schriftlich/telefonisch und in einer Fremdsprache geführt werden kann.

Als Beratungsstelle für Stagiaires, Auswanderungswillige und Expatriates publizieren wir monatlich das Stellenbulletin "Arbeit im Ausland" mit spezialisierten Vermittlungsorganisationen sowie staatlichen und privaten Stellenangeboten.

Stellen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und humanitären Hilfe werden im Stellenbulletin von *Cinfo* publiziert, dem Info-Zentrum für Berufe in der internationalen Zusammenarbeit.

 Stellenbulletin "Arbeit im Ausland": www.swissemigration.ch >Arbeiten im Ausland >Jobs im Ausland oder Tel. 031 322 42 02

 CinfoPoste: www.cinfo.ch

Beziehungen und Kontakte

Was bei der normalen Stellensuche oft zum Ziel führt, funktioniert auch bei Auslandstellen: Private oder berufliche Beziehungen sowie Kontakte des Arbeitgebers oder früherer Arbeitgeber zu ausländischen Firmen (Kunden, Lieferanten etc.).

 Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU dürfen Schweizer Staatsangehörige in den Staaten der EU/EFTA während 6 Monaten auf Stellensuche gehen und dabei die öffentlichen Stellenvermittlungen in Anspruch nehmen.

 Nutzen Sie Ihr persönliches Netzwerk! Fragen Sie Ihren Berufsverband!

 Scheuen Sie sich nicht, das Zielland zu bereisen, um eigene Kontakte zu knüpfen!

Europäische Arbeitsvermittlung

 Die Arbeitsämter der europäischen Staaten haben sich zum EURES-Netzwerk zusammengeschlossen. Ziel von EURES (European Employment Services), an dem sich auch die Schweiz beteiligt, ist eine grenzüberschreitende öffentliche Stellenvermittlung. Jedes EURES-Land richtet Beratungsstellen ein, welche eine gemeinsame Stellenbörse im Internet betreiben.

 European Employment Services: www.swissemigration.ch >Themen

 EURES-Homepage: www.europa.eu.int/eures

Zeitungen und Internet

Stellenangebote ausländischer Unternehmen und Organisationen sowie von Schweizer Firmen, welche Personal für ihre Niederlassungen im Ausland suchen, erscheinen meistens in den Stellenanzeigen grosser Tageszeitungen sowie in Fachzeitschriften und Verbandsorganen.

Alle grossen Schweizer Stellenvermittler unterhalten heute Internetplattformen mit speziellen Rubriken für Auslandstellen (>Stellen im Ausland, >international, >wordwide etc.). Beispiele: www.jobs.ch, www.jobpilot.ch, www.jobscout24.ch, www.jobwinner.ch, etc.

Es gibt eine ganze Reihe von global ausgerichteten Stellenbörsen. Beispiele: www.monster.com, www.careerjet.com, www.stepstone.com, www.pharmajobs.com etc.

Multinational tätige Unternehmen publizieren offene Stellen auf ihren Firmen-Websites (>jobs, >careers). Beispiele: www.abb.com, www.nestle.com, www.ibm.com etc.

Die private Stellenvermittlung ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Liste der anerkannten Betriebe gibt es unter www.avg-seco.admin.ch.

 Besorgen Sie sich auch ausländische Zeitungen!

 Zeitungen weltweit: www.onlinenewspapers.com

Erwerbstätigkeit im Ausland

In praktisch allen Ländern dieser Welt benötigen Ausländer/innen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung, sondern auch eine Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde. Eine Arbeitsbewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn ein Anstellungsschreiben oder ein Arbeitsvertrag vorliegt und der Arbeitgeber nachweist, dass er keine einheimische Arbeitskraft finden kann (=Inländervorrang). Massgebend dafür ist die Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit). Das bedeutet: Die Bewilligungsformalitäten müssen vom Arbeitgeber erledigt werden, in jedem Fall aber vor der Einreise.

★★★ Als Folge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU werden Schweizerinnen und Schweizer in den EU/EFTA-Ländern wie EU-Bürger/innen behandelt. Sie können ohne Bewilligung eine Arbeit aufnehmen. Einschränkungen gibt es nur noch in Liechtenstein, Malta und Ungarn. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wenn der Aufenthalt mehr als 3 Monate dauert, muss man sich bei der zuständigen Behörde im Land selber anmelden.

Achtung: Beim Abschluss eines Arbeitsvertrags in einem fremden Land verdienen einige Punkte besondere Beachtung.

① Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Zusagen!

① Treten Sie die Reise erst an, wenn Sie im Besitz aller nötigen Dokumente sind!

📄 Leben und Arbeiten in der EU: www.swissemigration.ch >Themen >Schweiz-EU/EFTA

📄 Arbeitsverträge im Ausland: www.swissemigration.ch >Themen >Arbeiten im Ausland

Selbständige / Investoren

Landwirte, Handwerker/innen, Kaufleute und andere Gewerbetreibende aus der Schweiz sind in vielen Ländern nur willkommen, wenn sie eigenes Kapital mitbringen, in wirtschaftlich schwachen Regionen aktiv werden, und keine Konkurrenz für die einheimischen Betriebe darstellen. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung muss der Nachweis finanzieller Eigenmittel erbracht werden.

In den meisten Ländern ist die Eröffnung eines Betriebs bewilligungspflichtig. Häufig verlangen die Behörden ein entsprechendes Berufsdiplom. Oft ist der Beitritt zu einem Gewerbe- oder Berufsverband vorgeschrieben.

Gewerbetreibende und Unternehmer sollten die rechtlichen Vorschriften kennen, bevor sie sich auf eigene Rechnung niederlassen, ganz besonders, wenn sie Angestellte beschäftigen wollen. Auswärtigen wird das Geschäft meistens nicht leicht gemacht, Ausländerinnen und Ausländern erst recht nicht.

★★★ Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU steht es Schweizer Staatsangehörigen in den Mitgliedstaaten der EU/EFTA im Prinzip frei, ein eigenes Gewerbe zu betreiben. Wer den Einwanderungsbehörden nachweisen kann, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen, erhält eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre.

Investitionen in Betriebe, Geschäftpartnerschaften und Firmengründungen im Ausland müssen mit grosser Vorsicht getätigt werden. Angebote von Vermittlern, Maklerfirmen oder Auswanderer-Vereinigungen sollten gründlich geprüft werden. Um die Risiken und Chancen abzuschätzen, empfiehlt sich eine professionelle Unternehmungs- und Finanzberatung (Banken etc.). Berufsverbände, Handelskammern und die Schweizerischen Bot-

schaften und Konsulate im Zielland können ebenfalls Informationen beschaffen und Kontakte vermitteln.

① Sammeln Sie zunächst Branchenerfahrung in einem Angestelltenverhältnis!

① Fragen Sie Ihren Berufsverband! Lassen Sie sich von Fachleuten beraten!

① Informieren Sie sich gründlich über die lokalen Marktverhältnisse!

① Viele binationale Handelskammern haben ihren Schweizer Sitz in Zürich.

🖨 Informationen und Beratung für KMU: www.osec.ch

🖨 Geschäftstätigkeit in der EU: www.osec.ch/een

Ruhestand im Ausland

Mit einer Schweizer AHV-Rente lässt sich in vielen südlichen Ländern schon recht gut leben. Wer dazu noch Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge und Vermögen hat, kann sich ein Eigenheim kaufen und seinen Lebensabend in Wohlstand verbringen, weit weg von der kalten und nebligen Schweiz. Am beliebtesten bei Schweizer Pensionierten sind Spanien, Italien und Frankreich, Nordamerika (Florida), Südamerika (Costa Rica, Brasilien) und Südostasien (Thailand, Philippinen).

Aber Vorsicht, nicht selten trügt die Idylle! Bei Personen aus der "reichen Schweiz" wittert so mancher Immobilienmakler und Steuerkommissär ein gutes Geschäft. Das Leben fernab von Heimat und Bekannten kann überdies eintönig und einsam werden. Und wer alt und gebrechlich ist, braucht ärztliche Betreuung und seelischen Beistand.

Ausländische Rentner/innen benötigen in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie sich nicht ganzjährig in diesen Ländern aufhalten. Einige Staaten kennen ein spezielles Rentnervisum, das mehrere Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Meistens muss man dafür ein bestimmtes, lebenslang gesichertes Einkommen nachweisen (Rentenverfügung, Kontoauszüge, Bankgarantie). Einige Staaten verlangen auch die Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme als Depot auf einer Bank (CHF 50'000.-- oder mehr). In der Regel müssen Rentner/innen bei der Einreise auch eine Krankenversicherung vorweisen.

Wer zum Zeitpunkt der Auszahlung von Geldern aus der beruflichen und privaten Vorsorge (2. und 3. Säule) im Ausland wohnt, muss dafür keine Kapitalsteuer, sondern Quellensteuer bezahlen. Diese ist in einigen Kantonen erstaunlich tief und kann in Staaten, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, wieder zurückgefordert werden. Dadurch können beträchtliche Steuerersparnisse erzielt werden.

🇪🇺🇪🇫🇹🇦 In den EU/EFTA-Staaten gilt infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU für Pensionierte aus der Schweiz: Wer den Nachweis über genügend finanzielle Mittel und eine umfassende Krankenversicherung erbringt, hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre. Die Behörden können jedoch nach bereits 2 Jahren eine Erneuerung verlangen. Sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wird die Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren automatisch verlängert.

① Wenden Sie sich an eine neutrale Finanz- und Immobilienberatung!

🖨 Ruhestand im Ausland: www.swissemigration.ch >Themen >Auswandern von A-Z

🖨 Immobilienbesitz im Ausland: www.schutzgemeinschaft-ev.de

Vor der Abreise

Militärdienstpflicht

Wer sich in der Schweiz abmeldet und/oder das Land für mehr als 12 Monate verlässt, muss beim zuständigen Kreiskommando einen militärischen Auslandurlaub beantragen. Die entsprechenden Formulare sind bei den Sektionschefs erhältlich. Das Gesuch sollte zwei Monate im Voraus eingereicht werden. Es wird erst bewilligt, wenn alle militärischen Pflichten erfüllt sind, denen bis zur geplanten Abreise nachzukommen ist (Schiesspflicht, Militärdienst und/oder Wehersatzabgabe).

Wer im Ausland beschliesst, der Schweiz mehr als 12 Monate fern zu bleiben, muss den militärischen Auslandurlaub bei der Schweizer Botschaft oder einem Konsulat beantragen.

ⓘ Das Nichtbefolgen der Meldevorschriften kann unangenehme Folgen haben!

📄 Auslandurlaub: www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst > Ausserhalb des Dienstes

Zivildienstpflicht

Für Auslandsaufenthalte von mehr als 12 Monaten ist bei der zuständigen Regionalstelle ein Gesuch um Auslandurlaub einzureichen. Das Gesuch muss schriftlich begründet und mit dem Dienstbüchlein zusammen eingereicht werden. Der Vollzugsstelle ist ausserdem der Wohnsitz im Ausland oder eine Zustelladresse in der Schweiz zu melden. Urlaube werden bewilligt, wenn der geschuldete Wehrpflichtersatz bezahlt worden ist. Wehrpflichtersatz schuldet, wer vor der Abreise innert zwei Jahren weniger als 30 Diensttage geleistet hat (siehe unten).

📄 Regionalstellen: www.zivi.admin.ch > Kontakt

Wehrpflichtersatz

Schweizer Männer, die nicht in einer Formation der Armee eingeteilt sind und nicht der Zivildienstpflicht unterstehen, oder als Dienstpflichtige ihren Militär- oder Zivildienst nicht leisten, müssen Wehrpflichtersatz bezahlen. Diese Abgabe wird von der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons erhoben, vor der Abreise und für die ganze Dauer des Auslandsaufenthalts. Sie beträgt 3 Prozent des taxpflichtigen Einkommens nach Bundessteuer, mindestens jedoch CHF 200.-- pro Jahr.

Auslandsschweizer, die mehr als sechs Monate pro Jahr im Ausland wohnen, werden nach drei Jahren von der Ersatzpflicht befreit.

📄 Wehrpflichtersatz: www.estv.admin.ch > Themen

Steuern

Wer im Ausland arbeitet und Wohnsitz nimmt, muss dort in der Regel Steuern bezahlen. Ausnahmen gibt es für das diplomatische Personal, die Angestellten von internationalen Organisationen und Transportunternehmen, sowie entsandte Mitarbeiter von Firmen mit Sitz in der Schweiz. Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, jedoch für kürzere Zeit (in der Regel: weniger als 183 Tage pro Jahr) im Ausland arbeitet, kann sein Einkommen weiterhin in der Schweiz versteuern.

Personen, die ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen, sind in der Schweiz nur noch beschränkt steuerpflichtig. Einkünfte aus Renten, Lebensversicherungen und Immobilien werden quellenbesteuert, also bei der Auszahlung in der Schweiz.

Die Art und Höhe der Besteuerung ist von Land zu Land verschieden. Die Schweiz hat mit über 60 Staaten bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen, Vermögen und teilweise auch Erbschaften geschlossen. Quellensteuern und Verrechnungssteuern auf Zinsen und Dividenden können unter Umständen zurückgefordert werden. Weitere Auskünfte darüber erteilt die Abteilung für internationales Steuerrecht der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

① Klären Sie vor der Abreise ihre Situation mit der kantonalen Steuerverwaltung!

① Informieren Sie sich über das Steuersystem Ihres Ziellandes!

🖨 Vereinigung schweizerischer Steuerbehörden: www.steuerkonferenz.ch

🖨 Steuerbehörden in 100 Ländern: www.taxmaninternational.tk

🖨 Doppelbesteuerung: www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht

Führerschein

Viele Länder akzeptieren den mehrsprachigen Schweizer Fahrausweis. Gewisse amerikanische Bundesstaaten und kanadische Provinzen verlangen jedoch einen Fahrausweis in Englisch. Im Zweifelsfall kann man bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern oder den grossen Automobilclubs gegen Gebühr einen grauweissen, internationalen Fahrausweis erwerben. Dieser wird praktisch auf der ganzen Welt akzeptiert, seine Gültigkeit ist aber zeitlich beschränkt. Die meisten Länder verlangen, dass man nach einer bestimmten Frist einen nationalen Fahrausweis erwirbt.

★★★ In den EU-Staaten verliert der Schweizer Fahrausweis seine Gültigkeit teilweise bereits nach sechs Monaten. Man kann ihn je nach Land während maximal drei Jahren von der zuständigen Führerscheinstelle umschreiben lassen, gegen eine Gebühr, aber prüfungsfrei. Danach muss die komplette Fahrprüfung für einen Euro-Führerschein abgelegt werden, mit allen vorgeschriebenen Theorie- und Fahrstunden. Wer glaubhaft machen kann, weniger als 12 Monate im EU-Raum zu bleiben, kann sich von der Umschreibepflicht befreien lassen.

Ferner ist zu beachten, dass im Ausland andere Alters-, Tempo- und Alkohollimiten gelten als in der Schweiz. In vielen Ländern des Commonwealth herrscht zudem Linksverkehr.

🖨 Schweizer Strassenverkehrsämter: www.asa.ch

🖨 Autofahren im Ausland: www.acs.ch >Reisen, oder www.tcs.ch >Reisen und Freizeit

Geldtransfer

Auch im Zeitalter von Kreditkarten und Internet-Banking ist es nicht unproblematisch, Geld ins Ausland zu überweisen oder im Ausland zu beziehen. Es gibt viele Länder, in denen der Geldtransfer mit dem Ausland eingeschränkt ist, ausländisches Geld zu einem offiziellen Kurs umgetauscht werden muss, oder besonders besteuert wird. Ausländer/innen können auch nicht überall ein Bank- oder Postkonto eröffnen.

Die Banken, Postfinance und Kreditkartenfirmen haben kein Problem damit, wenn Kunden eine neue Adresse im Ausland angeben. Entscheidend ist, dass das entsprechende Konto

immer genügend Deckung aufweist. Für Geldüberweisungen ins Ausland werden jedoch immer noch hohe Gebühren verlangt.

AHV- und IV-Renten kann man an jeden Ort der Welt überweisen lassen, auch in Fremdwährungen. Die Pensionskassen hingegen verlangen meistens ein Konto in der Schweiz.

① Behalten Sie mindestens ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz!

🖨 Devisenbestimmungen in 100 Ländern: www.swissbankers.ch >Länderinformationen

🖨 Geldüberweisung in entlegene Regionen: www.westernunion.ch

Zollformalitäten

Umzugsgut

Umzugsgut, also zum Gebrauch bestimmter Hausrat bis hin zu motorisierten Fahrzeugen, kann in den allermeisten Ländern zoll- und steuerfrei eingeführt werden.

Bei der Ausreise aus der Schweiz muss am Zoll eine mit Namen, Adresse und Unterschrift versehene Inventarliste aller Gegenstände vorgelegt und eine Ausfuhrdeklaration ausgefüllt werden. Führt der Transport durch mehrere Länder, wird zusätzlich ein sogenannter Transitschein ausgestellt. Diese Formalitäten können auch vorgängig bei einer Zollkreisdirektion im Landesinnern erledigt werden.

Bei der Einfuhr verlangen die Zollbehörden je nach Land verschiedene weitere Dokumente, oft in zwei- oder dreifacher Ausführung: Passkopien aller ausreisenden Personen, die Inventarliste mit Preis- und Gewichtsangaben für jeden Gegenstand, Kaufbelege für besonders teure Gegenstände, die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle in der Schweiz (siehe unten), den Nachweis eines Wohnsitzes im Zielland etc.

Achtung: Gewisse Länder erheben Zölle und Mehrwertsteuern auch auf Umzugsgut. Wer die Einfuhrbestimmungen seines zukünftigen Wohnlandes nicht kennt, kann bei der Einreise böse Überraschungen erleben, besonders in gewissen afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Staaten (seltsame Gebühren, Diebstahl etc.)

Besondere Aufmerksamkeit schenken Zollbeamte in der Regel Lebensmitteln (mit Alkohol!), Raucherwaren und Medikamenten (Drogen!), elektrischen Geräten und originalverpackten Gegenständen. Meistens nur beschränkt einführbar oder ausdrücklich verboten sind lebende Pflanzen und Tiere, Waffen und Munition sowie pornographisches Material.

Wer nicht den gesamten Hausrat auf einmal einführt, muss dies auf den Zolldokumenten eintragen lassen.

★★★ Die Länder der Europäischen Union (EU) haben die Bargeldkontrollen an ihren Aussengrenzen vereinheitlicht: Bargeldbeträge über 10'000 Euro müssen den Zollbehörden sowohl bei der Einreise wie der Ausreise zwingend deklariert werden. Die obligatorische Meldepflicht erstreckt sich auch auf vergleichbare Zahlungsmittel (Schecks, Wechsel, in einigen Staaten auch Edelmetalle und Edelsteine) und gilt auch an See- und Flughäfen.

Fahrzeuge

Für Motorfahrzeuge bestehen in jedem Land andere Vorschriften: Motorräder und Autos können in Verbindung mit Umzugsgut meistens zollfrei eingeführt werden, müssen bisweilen jedoch besonders gereinigt und technisch umgerüstet werden.

Haustiere

Für Haustiere muss meistens ein internationaler Impfausweis vorgelegt werden. Sie müssen von einem Amtstierarzt frisch geimpft worden sein und manchmal eine gewisse Zeit in Quarantäne (=Isolierstation) verbringen.

① Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den Zollbestimmungen Ihres Ziellandes!

① In gewissen Ländern beauftragen Sie für die Einfuhr besser eine Transportfirma!

📄 Zolldirektionen: www.ezv.admin.ch >Kontakt

📄 Zollverwaltungen weltweit: www.wcoomd.org >About us

📄 Haustiere: www.bvet.admin.ch >Themen >Reisen mit Heimtieren

Meldepflichten

Abmelden

Die Vorschriften über die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle sind von Kanton zu Kanton verschieden. Wer mehr als drei Monate ins Ausland geht, muss sich in der Regel in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden. Bei einer definitiven Ausreise ist ein sogenannter Rückzug der Schriften notwendig: In der Regel wird der Heimatschein der betreffenden Person ausgehändigt, damit sie sich im Ausland bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) anmelden kann. Das Dokument wird dann bei der Vertretung deponiert (die Heimatgemeinden führen kein Depot mehr).

In Liechtenstein wohnhafte Schweizer Staatsangehörige müssen sich beim Passbüro, Oberer Graben 32, CH-9000 St. Gallen abmelden.

Wer sich Pensionskassengelder ausbezahlen lassen oder seinen Haushalt zollfrei ausführen will, benötigt eine sogenannte Abmeldebescheinigung. Sie wird gegen eine Gebühr von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

① Denken Sie daran, dass Abonnemente (Mobiltelefon, Zeitungen, Zeitschriften etc.), Konzessionen (Telefon-, TV- und Radioanschlüsse) und Verträge (Mieten/Leasing, Gas und Strom, Personen und Sachversicherungen, Mitgliedschaften etc.) fristgerecht gekündigt werden müssen, sonst laufen sie weiter!

① Denken Sie daran, Ihre Post umzuleiten!

Immatrikulation

Schweizer Staatsangehörige, die mehr als ein Jahr im Ausland wohnen, sind gehalten, sich bei der zuständigen Schweizer Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) zu melden. Diese sogenannte Immatrikulation ist kostenlos, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei Heirat, Geburt und Todesfall, und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht.

Wehrpflichtige und Wehersatzpflichtige müssen sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Schweizer Vertretung melden. Dies gilt auch nach einem Wohnortswechsel. Die militärische Meldepflicht erlischt erst nach dem dritten Auslandjahr.

① Befolgen Sie die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes!

📄 Schweizer Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen

Sozialversicherungen

Obligatorium

In der Schweiz sind fast alle Sozialversicherungen obligatorisch: Von Gesetzes wegen müssen sich Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, gegen Krankheit und Unfall versichern (KVG) sowie für das Alter, den Invaliditätsfall und die Hinterbliebenen vorsorgen (AHV/IV). Als Arbeitnehmer/in ist man in der Schweiz zudem obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit (ALV) sowie gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (UVG) versichert und muss eine zweite, berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invaliditätsvorsorge aufbauen (BVG=2. Säule).

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, verliert diesen umfassenden Versicherungsschutz. Es gibt Länder, in denen keine staatliche Altersvorsorge existiert und die Kranken- und Unfallversicherung eine Privatangelegenheit ist. Für Arbeitnehmer/innen bestehen meistens Vorsorgesysteme, auch Arbeitslosenversicherungen. Die finanziellen Leistungen sind jedoch, meistens erheblich geringer als in der Schweiz, v. a. in den aussereuropäischen Staaten.

In Ländern, wo es keine Sozialversicherung gibt oder diese nicht obligatorisch ist, kann und muss man seine soziale Sicherheit selber organisieren, entweder im Land selber oder von der Schweiz aus (Krankenkasse mit Unfall- und Auslandschutz, Freiwillige AVH/IV, private Vorsorge etc.). Es gibt verschiedene internationale Versicherungsangebote speziell für Auslandschweizer/innen (Krankenkassen, Altersrenten etc.). Diese können eine vergleichbare Sicherheit bieten, sind in der Regel aber wesentlich teurer als die staatlichen Sozialversicherungen.

In der Regel wird man jedoch der nationalen Renten- und Sozialversicherung beitreten resp. unterstellt. Das hat auch den Vorteil, dass staatliche Zulagen beansprucht werden können (Familienzulage, Kindergeld etc.). Zugewanderte Ausländer/innen müssen in gewissen Zweigen jedoch Wartezeiten in Kauf nehmen. Das heisst: Sie sind zwar vom ersten Tag an beitragspflichtig, können die Leistungen jedoch erst nach einigen Monaten (z. B. Arbeitslosengeld) oder gewissen Beitragsjahren (z. B. Altersrente) beanspruchen.

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Mit diesen Ländern ist geregelt, wann das Obligatorium in der Schweiz endet und die Leistungsberechtigung im neuen Land beginnt.

★★★ Im Rahmen der Personenfreizügigkeit koordinieren die Schweiz und die EU/EFTA-Staaten ihre Systeme der Sozialen Sicherheit: Die Leistungen der Altersvorsorge, der Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungen sowie die Familienzulagen sollen jederzeit gewährleistet sein und es sollen keine Versicherungsansprüche verloren gehen, wenn man in mehr als einem europäischen Land gelebt oder gearbeitet hat. Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht am Arbeitsort. Studierende, entsandte Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen bleiben grundsätzlich im Heimatland versicherungspflichtig. Spezielle Bestimmungen gelten für Angestellte internationaler Transportunternehmen, Seeleute, Beamte und Personen im Wehrdienst. Selbstständige müssen sich selber um ihre soziale Sicherheit kümmern.

📍 Klären Sie ab, ob es im Land Ihrer Wahl eine Sozialversicherung gibt!

📄 Bundesamt für Sozialversicherung: www.bsv.admin.ch >Themen >Internationales

📄 AHV-Merkblätter: www.ahv.ch >Merkblätter >International

Altersvorsorge etc.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bildet den Grundpfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie gewährt nicht nur Altersrenten, sondern auch Kinderrenten, Waisenrenten, Invalidenrenten sowie Witwen/Witwerrenten. Auslandjahre können zu massiven Lücken führen. Erwerbstätige riskieren eine Kürzung der Altersrente resp. den Verlust der Invalidenrente. Besonders aufpassen müssen Ehepartner/innen von Erwerbstätigen, die selber nicht erwerbstätig sind. Nicht erwerbstätige Schweizer Ehepartner/innen sind nur mitversichert, wenn ihr Partner von einem Schweizer Arbeitgeber in eines der folgenden Länder entsandt wurde: Australien, Chile, Kanada/Québec, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Philippinen, und USA. Selbständige müssen ihren Schutz gegen diese existentiellen Risiken generell selber organisieren.

Wer zu Ausbildungs- und Studienzwecken ins Ausland geht ("nichterwerbstätige Studierende"), den Schweizer Wohnsitz aber beibehält und jedes Jahr einen Pauschalbeitrag von CHF 460.-- (Stand: 2009) einbezahlt, bleibt generell in der AHV/IV versichert (Altersgrenze: 30 Jahre).

Bei einem Auslandsaufenthalt gibt es grundsätzlich vier Varianten:

- der obligatorischen AHV/IV unterstellt bleiben (via Schweizer Arbeitgeber)
- die obligatorische AHV/IV freiwillig weiterführen
- der Freiwilligen AHV/IV beitreten (siehe unten)
- der Sozialversicherung im Zielland beitreten

Die Schweiz hat mit diversen Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Sie sorgen dafür, Schweizer/Innen und ihre Angehörigen vom Partnerland wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. Davon profitieren rund 80 Prozent der Auslandschweizer/innen.

☆☆☆ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU ist geregelt, wann Schweizer Staatsangehörige in den EU/EFTA-Staaten der Sozialversicherung zwingend beitreten müssen: Grundsätzlich müssen sie Beiträge an die Rentenversicherung des Landes entrichten, in dem sie arbeiten (Erwerbortsprinzip) und erhalten im Alter dann Teilrenten (Pro-rata-System). Wer nur kurze Zeit im EU-Raum arbeitet ("entsandte Mitarbeiter/innen"), kann sich davon befreien lassen, Studierende und Rentner/innen bleiben grundsätzlich in ihrem Heimatland versichert (Entsendebestätigung resp. Versicherungskarte der AHV-Ausgleichskasse).

① Fragen Sie Ihre AHV-Ausgleichskasse, wie/ob Sie den schweizerischen Versicherungsschutz weiterführen können!

📄 AHV-Merkblätter: www.ahv.ch >Merkblätter >International

📄 BSV-Merkblätter: www.bsv.admin.ch >Themen >Internationales >Beratung/FAQ

Krankenversicherung

Wer in der Schweiz krankenversichert ist, kann sich im Ausland (EU/EFTA-Staaten ausgenommen) nur notfallmässig verarztet lassen. Als Ausländer/in muss man meistens bar bezahlen und die Schweizer Krankenkasse vergütet maximal den doppelten Betrag, den die Behandlung in der Schweiz gekostet hätte. In gewissen Ländern sind die Arzt- und Spitalkosten horrend (z.B. USA, Kanada, Japan) und/oder Ausländer/innen werden in teure Privatkliniken verwiesen (Entwicklungsländer). Darum ist eine gute Krankenversicherung wichtig.

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, fällt aus der obligatorischen Schweizer Grundversicherung (gemäss KVG) heraus. Sehr viele Länder kennen ebenfalls eine allgemeine Krankenversicherung, doch oft schliesst diese nur Arbeitnehmer/innen und ihre Familienangehörigen ein, und bestimmte Personengruppen werden nicht oder nur eingeschränkt zugelassen (Selbständigerwerbende, ältere Menschen).

Schweizer/innen, die für eine Schweizer Firma vorübergehend im Ausland arbeiten ("entsandte Mitarbeiter/innen"), können in der schweizerischen Krankenversicherung bleiben, auch ihre Familienangehörigen.

Studierende und Rentner/innen müssen in vielen Ländern eine Krankenversicherung vorweisen, sonst erhalten sie keine Aufenthaltsbewilligung (in den EU/EFTA-Staaten genügt als Beleg die Versicherungskarte der Krankenkasse).

Viele Schweizer Krankenkassen bieten Versicherungen für Personen an, die im Ausland wohnen, jedoch nicht im Rahmen der allgemeinen Grundversicherung, sondern als private Zusatzversicherung. Die Prämien richten sich somit nach dem Alter und Gesundheitszustand der Versicherten.

Es gibt Kranken- und Lebensversicherer, die auf internationale Lösungen spezialisiert sind. Auch Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, vermittelt weltweit gültige Krankenversicherungen.

☆☆☆ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU ist die Krankenversicherungspflicht für Schweizer Staatsangehörige mit den EU/EFTA-Staaten so geregelt worden: Wer Wohnsitz im EU/EFTA-Raum nimmt, kann dort alle medizinischen Leistungen in Anspruch nehmen. Erwerbstätige müssen grundsätzlich der Krankenversicherung am Arbeitsort beitreten. Personen, die nur für eine begrenzte Zeit im EU/EFTA-Raum erwerbstätig sind ("entsandte Mitarbeiter/innen"), können in der Schweiz krankenversichert bleiben, ebenso Studierende (E-Formular resp. Versicherungskarte der Krankenkasse).

☆☆☆ Wer in einem EU/EFTA-Staat wohnt, jedoch eine Rente aus der Schweiz bezieht, ist grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Ausnahmen: In Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Spanien können sich Rentnerinnen und Rentner aus der Schweiz und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen auch einer Krankenversicherung des Wohnlandes anschliessen, müssen das aber fristgerecht bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG beantragen. In Finnland und Portugal haben nicht erwerbstätige Familienangehörige von Schweizer Pensionierten ebenfalls die Wahl, Liechtenstein verlangt in jedem Fall eine örtliche Krankenversicherung.

① Sprechen Sie vor einem Auslandsaufenthalt mit Ihrer Krankenversicherung!

① Wenn Sie befristet ins Ausland ziehen, können Sie Zusatzversicherungen auch nur sistieren (=ohne Kündigung ruhen lassen)!

🖨 Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch >Themen >Krankenversicherung >Internationales

🖨 Europa-Prämien der Schweizer Krankenversicherer: www.praemien.admin.ch

🖨 Krankenversicherung in den Ländern der EU/EFTA: www.kvg.org

🖨 Soliswiss: www.soliswiss.ch

Unfallversicherung

In der Schweiz sind Arbeitnehmer/innen generell gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Unfallversicherung vergütet auch den Lohnausfall und zahlt bei Invalidität und Hilflosigkeit. Wer für einen Arbeitgeber mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist auch in der Freizeit unfallversichert, weltweit. Das ist nicht in vielen Ländern so. Nichterwerbstätige sind in der Schweiz im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung gegen Unfälle versichert, weltweit (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Nur für den Invaliditäts- oder Todesfall muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Wer für eine Schweizer Firma eine beschränkte Zeit ins Ausland geht ("entsandte Mitarbeiter/innen"), bleibt zwei Jahre lang weiterversichert. Die Schweizer Unfallversicherung kann in einigen Ländern aufgrund von Staatsverträgen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden. Der Arbeitgeber muss bei seinem Unfallversicherer aber einen entsprechenden Antrag stellen.

Wer in der Schweiz seine Stelle aufgibt, verliert 30 Tage danach den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle. Dieser kann mit einer sogenannten Abredeversicherung für CHF 25.-- pro Monat um maximal 180 Tage verlängert werden.

Nichterwerbstätige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, müssen ihre Unfallversicherung selber organisieren - wie Selbständige. Meistens kann das Unfallrisiko mit einer Kranken- oder Reiseversicherung abgedeckt werden. Es gibt weltweit gültige, private Unfall- und Lebensversicherungen, die jedoch recht teuer sind.

☆☆☆ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU ist die Zuständigkeit bei Berufsunfällen mit den EU/EFTA-Staaten neu geregelt worden: Arbeitnehmer/innen sind nach den Bestimmungen des Landes unfallversichert, in dem sie arbeiten. Personen, die in mehreren Ländern arbeiten, sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates versichert, in dem sie wohnen.

📄 Vergleichen Sie verschiedene Angebote und lesen Sie das Kleingedruckte!

📄 Schweizerischer Versicherungsverband: www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung

In der Schweiz sind alle Arbeitnehmer/innen automatisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wer entlassen wird, bekommt mehr als ein Jahr lang Arbeitslosengeld, rund drei Viertel des letzten Lohnes.

Wer von einer Schweizer Firma temporär ins Ausland geschickt wird, kann in der Schweizer Arbeitslosenversicherung bleiben. Wer in einem anderen Land eine Stelle annimmt, muss dort der Arbeitslosenversicherung beitreten.

☆☆☆ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU erhalten Arbeitslose grundsätzlich die Leistungen jenes Staates, in dem sie zuletzt gearbeitet haben (Ausnahme: Grenzgänger). Voraussetzung ist allerdings, dass sie genügend lange Beitragszeiten vorweisen können (Totalisierungsprinzip). Schweizer Arbeitslose können sich nach einem Monat auch in einem EU/EFTA-Land zur Arbeitsvermittlung anmelden, und dort während maximal drei Monaten das Arbeitslosengeld aus der Schweiz beziehen (E-Formular des RAV).

📄 Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland: www.treffpunkt-arbeit.ch >Downloads >Broschüren

Berufliche Vorsorge

Arbeitnehmer/innen mit einem Monatseinkommen von etwas mehr als CHF 2000.-- müssen in der Schweiz einer Pensionskasse beitreten, und zusätzlich zur AHV/IV für das Alter und den Invaliditäts- resp. Todesfall vorsorgen.

30 Tage nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist man nicht mehr gegen die Risiken von Invalidität und Tod (gemäss BVG) versichert. Das in der Pensionskasse angesparte Altersguthaben muss entweder an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, oder bei einer Versicherung (Freizügigkeitspolice) resp. einer Bank (Freizügigkeitskonto) angelegt werden, wo man es frühestens ab Alter 60 (Männer) resp. 59 (Frauen) beziehen kann. Wer die Schweiz definitiv verlässt oder sich selbständig macht, kann sich sein Altersguthaben auch vorzeitig auszahlen lassen.

☆☆☆ Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Personen, welche in einem EU/EFTA-Staat Wohnsitz nehmen und dort eine Erwerbstätigkeit mit obligatorischer Sozialversicherung aufnehmen, das BVG-Altersguthaben nicht mehr vorzeitig auszahlen lassen. Dies gilt jedoch nur für den sogenannten obligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens, überobligatorisch und freiwillig angesparte Gelder können weiterhin bar bezogen werden.

Arbeitnehmer/innen, die nur temporär ins Ausland gehen, können oft in ihrer Pensionskasse bleiben (und ihre ganzen Beiträge freiwillig weiterbezahlen), oder ihre Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen. Generell ist die freiwillige Versicherung aber auf Personen beschränkt, die auch in der Freiwilligen AHV/IV sind (siehe unten).

Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, bietet verschiedene Produkte der privaten Vorsorge an. Sie funktionieren im Prinzip wie Lebensversicherungen, sind aber auf die speziellen Bedürfnisse von Expatriate-Familien zugeschnitten (z.B. Ersatz für die Freiwillige AHV/IV, Anlage von Vorsorgegeldern in der Schweiz).

① Lassen Sie sich von einem unabhängigen Spezialisten beraten!

📄 Stiftung Auffangeinrichtung BVG: www.aeis.ch

📄 Gesetzliche Vorsorge in den Ländern der EU/EFTA: www.sfbvg.ch

📄 Soliswiss: www.soliswiss.ch

Freiwillige AHV/IV

Schweizer Staatsangehörige, die in ein Land ausserhalb der EU/EFTA übersiedeln, können der Freiwilligen AHV/IV beitreten. Bedingung ist, dass sie zuletzt fünf Jahre in der obligatorischen AHV/IV versichert waren. Sie müssen sich innerhalb eines Jahres bei dem für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Konsulat anmelden und 9,8 % ihres Einkommens bezahlen, Ehepartner/innen von freiwillig Versicherten mindestens CHF 892.-- pro Jahr.

☆☆☆ Infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können Schweizer/innen, die in einem EU oder EFTA-Staat wohnen, nicht mehr der Freiwilligen AHV/IV beitreten. Die freiwillig Versicherten in diesen Ländern werden von der Sozialversicherung des Wohnlandes übernommen (in den neuen EU-Staaten erst per 1.4.2012). Personen, welche bereits älter als 50 Jahre sind, können bis zum Erreichen des Rentenalters in der Freiwilligen AHV bleiben.

📄 Freiwillige AHV/IV: www.ahv.ch >Merkblätter >International

Leben im Ausland

Wohnen

Mieten

Es gibt Städte auf der Welt, in denen es noch viel schwieriger ist, eine Wohnung zu finden, als beispielsweise in Genf oder Zürich. Wer keine Kontakte, keine Schule und keinen Arbeitgeber hat, der Zimmer oder Wohnungen zur Verfügung stellt oder organisiert, muss vorübergehend in einem Hotel wohnen.

Wo Wohnungsmangel herrscht, werden oft sogenannte Schlüsselgelder verlangt, also versteckte Sonderzuwendungen an den Besitzer oder den Hauswart. Manchmal müssen auch mehrere Monatsmieten oder eine ganze Jahresmiete als Vorauszahlung geleistet werden.

Es gibt Länder, in denen Wohnungen und Häuser grundsätzlich "kalt" vermietet werden, also ohne Kochherd, Backofen und Kühlschrank. Diese müssen vom Vermieter übernommen oder selber beschafft werden.

Kaufen

In den EU-Staaten können Schweizer Staatsangehörige ohne Einschränkungen Grundstücke und Liegenschaften erwerben, aber in vielen anderen Ländern ist der Immobilienmarkt für Ausländer beschränkt. Und: Immobilienbesitz berechtigt in keiner Weise zu einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung!

-
- ① Wenden Sie sich an seriöse Fachleute, welche die rechtlichen Bestimmungen und den lokalen Immobilienmarkt kennen!
 - ① Es gibt international tätige, allerdings nicht ganz billige Immobilienmakler und Relocator-Firmen
-

Elektrizität

Viele Länder haben andere elektrische Normen und Systeme als die Schweiz (220-240 Volt/50 Hertz, C- und J-Stecker). Für elektrische Geräte, die aus der Schweiz mitgebracht werden (Laptops, Handy-Ladegeräte, Rasierapparate etc.), braucht es somit Steckdosen-Adapter und Spannungsregler. Auch die Signal-Standards für TV-, CD- und DVD-Geräte unterscheiden sich oft von jenen in der Schweiz.

-
- 📖 World Electric Power Guide: <http://kropla.com/electric.htm>
-

Schulen

Auch ausländische Kinder unterstehen der allgemeinen Schulpflicht. In industrialisierten Ländern ist das Bildungswesen in der Regel gut ausgebaut und die öffentlichen Schulen sind ohne weiteres für Kinder aus der Schweiz geeignet. Wo das nicht der Fall ist, gibt es internationale Schulen und Privatschulen. Diese verlangen jedoch recht hohe Schulgelder.

In 17 Städten auf vier Kontinenten existieren Schweizer Schulen, in denen die obligatorische Schweizer Schulpflicht absolviert werden kann. Die meisten führen zu einem Gymnasialabschluss, welcher den Eintritt in eine Universität des Landes ermöglicht. In Mailand, Rom, Barcelona, Madrid, Bogotá, Santiago und Bangkok kann eine kantonal bzw. eidgenössisch anerkannte Matur abgelegt werden.

Diese von Auslandschweizern und Auslandschweizer-Vereinen gegründeten Privatschulen werden vom Bundesamt für Kultur und Patronatskantonen unterstützt und geniessen hohes Ansehen. In der Regel wird in 2-3 Sprachen unterrichtet (Deutsch und Landessprache, in Bogotá gibt es eine französische Abteilung). Über die Aufnahmebedingungen, die Kosten und die Abschlussmöglichkeiten kann man sich beim Komitee für Schweizer Schulen im Ausland oder direkt bei den Schulen erkundigen.

📄 Schweizer Schulen: www.schweizerschulen.ch

📄 Deutsche Schulen: www.auslandsschulwesen.de >Auslandsschulverzeichnis

📄 Französische Schulen: www.aefe.diplomatie.fr >Guide des établissements

📄 Council of International Schools: www.cois.org >International Schools Directory

Religion

Es gibt Länder mit einer Staatsreligion, wo christliche und jüdische Glaubensrichtungen nicht toleriert werden. Die einzelnen Kirchengemeinden wissen in der Regel, in welchen Ländern es Probleme mit der Seelsorge gibt, und können Kontakte zu Kirchengemeinden im Zielland vermitteln.

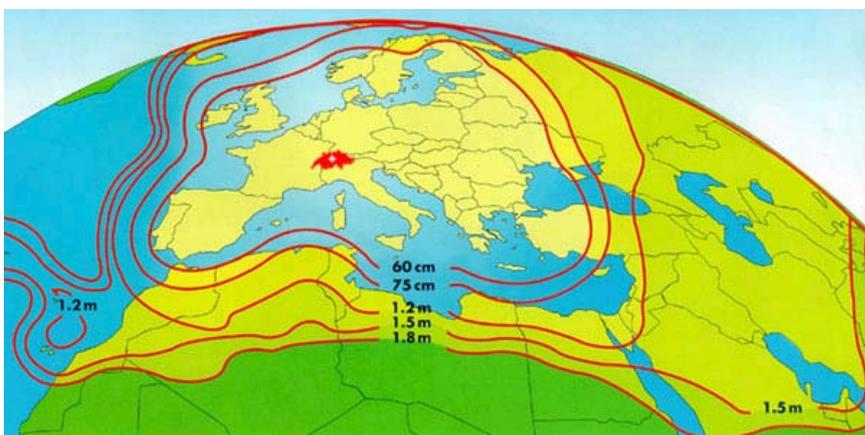
📍 Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kirche!

Schweizer Medien

Dank moderner Kommunikationsmittel muss heute niemand mehr auf aktuelle Nachrichten aus der Heimat verzichten.

TV und Radio

Die TV-Programme der SRG können via die Satelliten Eutelsat Hotbird 7A und 8 in ganz Europa empfangen werden, mit einer entsprechend grossen "Schüssel" (Parabolantenne) auch weit über Europa hinaus (siehe Bild). Die Programme werden jedoch verschlüsselt ausgestrahlt: Für den Empfang braucht es einen Satellitenempfänger mit Viaccess-Decoder oder Common Interface-Modul, und eine Sat Access-Karte, welche CHF 60.-- kostet und bei der SRG bestellt werden kann. Pro Karte wird zudem eine jährliche Distributionsgebühr von CHF 120.-- in Rechnung gestellt.



Die Radioprogramme der SRG können in ganz Europa via die Satelliten Eutelsat Hotbird 7A und 8 empfangen werden, unverschlüsselt, oder mittels Internet-Streaming in der ganzen Welt. Auch viele TV-Sendungen sind über Internet jederzeit zugänglich (Podcasting, Download).

Das klassische Medium für die Auslandschweizer/innen ist *Swissinfo*, eine Unternehmenseinheit der SRG. Im Internet bietet Swissinfo in neun Sprachen Text-, Bild-, Fernseh- und Radioinformationen über aktuelle Ereignisse in der Schweiz an (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Sport, Wissenschaft und Tourismus). Darunter sind viele News- und Informationssendungen der SRG (Tagesschau, 10 vor 10, etc.).

Presse

Wer als Auslandschweizer/in bei einer Schweizer Vertretung immatrikuliert ist, erhält gratis die Schweizer Revue/Zeitschrift für Auslandschweizer, elektronisch oder per Post (siehe Abschnitt Auslandschweizerorganisation). Die Auslandschweizer in Italien haben eine eigene Monatszeitung.

Andere Schweizer Presseerzeugnisse sind im Ausland am ehesten in Flughäfen, Bahnhöfen und grossen Hotels zu finden. Wenn die Zustellung per Post reibungslos klappt, kann man sein Leibblatt auch abonnieren, allerdings zu einem erhöhten Auslandpreis. Alle grösseren Zeitungen und Zeitschriften publizieren heute Online-Ausgaben im Internet.

 SRG-Programme via Satellit: www.broadcast.ch

 SRG-Sendungen im Internet: www.sf.tv, www.drs1.ch etc.

 Swissinfo: www.swissinfo.ch

 Schweizer Revue/Zeitschrift für Auslandschweizer: www.revue.ch

 Gazettea svizzera: www.gazzettasvizzera.it/

 Schweizer Zeitungen im Internet: www.zeitung.ch

Politische Rechte

Schweizer Staatsangehörige behalten auch im Ausland ihre Stimm- und Wahlrechte. Sie können sich an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratsahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal), aktiv und passiv. Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Immatrikulation und Anmeldung als Stimmberechtigter/Stimmberechtigte bei der dafür zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde oder Heimatgemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der Schweizer Revue/Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert.

In den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz und Tessin können sich Auslandschweizer/innen auch an kantonalen Urnengängen beteiligen.

Die Anmeldung als Stimmberechtigter/Stimmberechtigte muss mindestens alle vier Jahre erneuert werden. Auch Doppelbürger/innen können die Schweizer Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten allerdings den Verlust der zweiten Staatsbürgerschaft.

 Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

 EDA-Merkblätter: www.eda.admin.ch >Dokumentation >Publikationen >Auslandschweizer/innen

 Schweizer Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen

Einbürgerung

Es gibt Staaten, welche den Erwerb des Bürgerrechts durch väterliche oder mütterliche Abstammung kennen (wie die Schweiz), und Länder, welche allen Menschen die Nationalität verleihen, die im Staatsgebiet geboren werden (wie z. B. die USA). Andere wie z.B. Frankreich und Italien haben gemischte Systeme.

Im Ausland geborene Kinder von Schweizer Eltern erhalten - wenn die Geburt der Schweizerischen Vertretung gemeldet wird - automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Ausserhalb der Ehe geborene Kinder, die einen Schweizer Vater und eine ausländische Mutter haben, können bis zum 22. Altersjahr vereinfacht eingebürgert werden.

Wer das Bürgerrecht seiner Wahlheimat erwerben möchte, aber keinerlei Abstammungs- oder Geburtsrechte geltend machen kann, muss ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Bestimmungen dafür sind in jedem Land anders. In der Regel kann man erst einen Einbürgerungsantrag stellen, wenn man einige Jahre fest im Land niedergelassen war. Ehepartner/innen von Staatsangehörigen können sich meistens relativ einfach einbürgern lassen.

Schweizer Staatsangehörige, die eine andere Staatsangehörigkeit annehmen wollen, müssen nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Es gibt jedoch Staaten, welche die doppelte Staatsbürgerschaft ablehnen.

 EDA-Merkblätter: www.eda.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Auslandschweizer/innen

 BFM-Sektion Einbürgerung: www.bfm.admin.ch > Themen

Auslandschweizerdienst

Der Auslandschweizerdienst ist eine Dienststelle des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Er koordiniert die Anliegen der sogenannten Fünften Schweiz, also der rund 676'000 im Ausland lebenden Schweizer Staatsangehörigen. Der Auslandschweizerdienst gibt einen "Ratgeber für Auslandschweizer/innen" heraus und erstellt in Zusammenarbeit mit den Schweizer Botschaften und Konsulaten jedes Jahr eine Auslandschweizer-Statistik.

 Auslandschweizerdienst: www.eda.admin.ch/asd

 Auslandschweizerstatistik: www.eda.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Auslandschweizer/innen

Konsularischer Schutz

Zum EDA gehört auch die Sektion Konsularischer Schutz. Sie leistet Landsleuten resp. deren Angehörigen Hilfe bei schweren Krankheitsfällen, Unfällen, Verhaftungen, Entführungen o. ä. Schweizer Staatsangehörige können sich in solchen Notlagen jederzeit an eine Schweizer Vertretung wenden. Die Sektion Konsularischer Schutz wirkt auch als Vermittlungs- und Beratungsstelle zwischen hilfeschuchenden Landsleuten im Ausland und deren Angehörigen in der Schweiz.

Ebenfalls beim EDA angesiedelt sind die Dienststellen Reisehinweise und Hilfe im Ausland. Sie stellt das Krisenmanagement für betroffene Schweizerinnen und Schweizer sicher, z. B. im Fall von terroristischen Ereignissen oder Flugzeug-Katastrophen. Die Reisehinweise bieten Informationen zur Sicherheitslage in rund 150 Ländern.

Auslandschweizer-Organisation

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine unabhängige, politisch und konfessionell neutrale Nicht-Regierungsorganisation mit Sitz in Bern. Sie wird vom Bund unterstützt und wahrt die Interessen der Auslandschweizer/innen. Sie setzt sich für einen starken Bezug der Fünften Schweiz zu unserem Land ein, insbesondere der rund 750 Schweizer Vereinigungen im Ausland und ihrer Dachorganisationen. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bietet die ASO eine Reihe von Dienstleistungen an, z. B. Aktivitäten für Jugendliche, die jährliche Durchführung eines Auslandschweizer-Kongresses, als Kontaktstelle für die Schweizer Schulen im Ausland etc. Das oberste Organ der ASO ist der Auslandschweizererrat, welcher hauptsächlich aus Vertreter/innen der Schweizergemeinschaften im Ausland besteht. Dieser Rat wird von den Bundesbehörden als politische Interessenvertretung anerkannt.

Die ASO gibt in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizerdienst des EDA die Zeitschrift "Schweizer Revue" heraus, welche - gedruckt oder in elektronischer Form - an rund 400'000 Personen verschickt wird. Es erscheinen 4 Ausgaben pro Jahr in sechs verschiedenen Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch) mit zahlreichen Regionalteilen.

Die Geschäftsstelle der ASO unterhält eine kostenlose Auskunft- und Rechtsberatung, insbesondere für die Bereiche Krankenversicherung, Militärdienst, Studium und Ausbildung, Schulfragen und Stipendien.

Die ASO verwaltet den E. O. Kilcher-Fonds und die Stiftung Schnyder von Wartensee. Daraus können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an Ausbildungen in der Schweiz sowie Überbrückungshilfen an mittellose Rückwanderer finanziert, oder älteren mittellosen Auslandschweizer/innen ein Besuch in der Schweiz ermöglicht werden. Die Stiftung hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch im Ausland niedergelassenen Schweizern, die Opfer von Naturkatastrophen wurden. Gesuche sind an Schweizer Botschaften und Konsulate zu richten.

Die ASO führt eine Liste der Schweizervereinigungen im Ausland. Kontaktadressen sind bei der ASO und den entsprechenden Schweizer Konsulaten erhältlich.

Sozialhilfe

Schweizer Staatsangehörige, die im Ausland in Existenznöte geraten und von den ausländischen Sozialdiensten zu wenig oder keine Hilfe bekommen, können sich an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Bundes (SAS) wenden.

Die SAS ist ein Dienst des Bundesamtes für Justiz. Auslandschweizer/innen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates zu bestreiten, und sich in einer existentiellen Notlage befinden, können über ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die SAS einreichen (die Arten der Hilfestellungen können sein: monatliche Sozialhilfeleistungen, Vergütung von Spalkosten, medizinischen Auslagen, AHV/IV-

Jahresbeiträgen, Überbrückungs- oder Rückkehrhilfe etc.). Die SAS trifft auch Vorkehrungen für die Aufnahme, Unterkunft sowie den Spital- oder Heimeintritt von Rückwanderern in die Schweiz. Soweit zumutbar, müssen die Leistungen ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

☆☆☆ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU haben Arbeitnehmer/innen und unfreiwillig arbeitslos gewordene Erwerbstätige in den EU/EFTA-Staaten ein Bleiberecht sowie Anspruch auf Gleichbehandlung in der Sozialhilfe. Nichterwerbstätigen (Stellensuchende, Studierende, Rentner/innen etc.) und Selbständigen, die fürsorgeabhängig werden, kann das Aufenthaltsrecht hingegen entzogen werden. Auslandschweizer/innen in Frankreich müssen sich (aufgrund eines bilateralen Fürsorgeabkommens) immer zuerst an die für ihren Wohnort zuständige Sozialhilfe wenden.

📄 Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen: www.bj.admin.ch >Dienstleistungen

📄 Schweizer Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen

Soliswiss

Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, ist eine 1958 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Bern. Sie unterstützt ihre Mitglieder im Fall von politischen Unruhen, Krieg und Verstaatlichung. Mitglied wird man durch den einmaligen Bezug eines Genossenschafts-Anteilscheines von 25 Franken. Soliswiss vermittelt zudem verschiedene Kranken- und Vorsorgeversicherungen an, die speziell auf die Bedürfnisse von Auslandschweizer/innen und ihre Kindern zugeschnitten sind.

📄 Wenn Sie sich in einem wirtschaftlich instabilen und politisch unruhigen Land eine Existenz aufbauen wollen, sollten Sie Mitglied von Soliswiss werden!

📄 Soliswiss: www.soliswiss.ch

Rückkehr in die Schweiz

Jährlich kehren rund 30'000 Auslandschweizerinnen und -schweizer wieder zurück. Sie müssen im Prinzip dieselben Vorkehrungen treffen wie bei der Auswanderung, nur in der umgekehrten Richtung: die Einreise- und Zollformalitäten erledigen, sich anmelden, eine Wohnung/Arbeit suchen, den Sozialversicherungen beitreten etc. Zusätzlich stellt sich insbesondere die Frage: Wie können ausländische Lebenspartner/innen von Schweizerinnen und Schweizern in unser Land einreisen?

Einreise und Aufenthalt

Ausländische Ehepartner/innen ohne Schweizer Bürgerrecht benötigen je nach Nationalität ein Visum für die Einreise in die Schweiz, welches vorgängig bei einer Schweizer Vertretung im Herkunftsland beantragt werden muss. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung der Kategorie B, welche auch zur Aufnahme einer Arbeit berechtigt. Nach fünfjährigem Aufenthalt wird ihnen ein Ausweis C ausgestellt werden, also eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Kinder unter 21 Jahren (auch aussereheliche oder solche aus einer früheren Ehe) dürfen in die Schweiz nachkommen, vor der Einreise muss jedoch eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden.

Unverheiratete ausländische Lebenspartner/innen benötigen für die Einreise in die Schweiz je nach Nationalität ein Visum, und müssen – vor der Einreise, wenn der Wohnort in der Schweiz feststeht – bei einer Schweizer Auslandsvertretung einen persönlichen Einreiseantrag zwecks Wohnsitznahme stellen, resp. eine Aufenthaltsbewilligung als Konkubinatspartner/in beantragen. Die zuständige (kantonale) Einwanderungsbehörde wird Dokumente verlangen, die belegen, dass das Konkubinat schon einige Jahre dauert, und verschiedene Auflagen machen (gemeinsamer Wohnsitz, Garantieerklärung, Meldepflicht etc.). Ohne Aufenthaltsbewilligung dürfen Ausländer/innen in der Schweiz nicht arbeiten. Den ausländischen Kindern von Konkubinatspaaren kann eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt werden.

 Aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Schengen-Abkommen berechtigen die von der Schweiz ausgestellten Ausländerausweise B und C in Verbindung mit einem gültigen nationalen Reisepass zu befristeten Reisen in sämtliche Schengen-Staaten (EU/EFTA-Länder mit Ausnahme von Grossbritannien, Irland, Bulgarien und Rumänien).

Meldepflichten

Schweizer Staatsangehörige müssen sich fristgerecht bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes anmelden (kantonal geregelt).

Militärdienstpflichtige müssen sich innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sektionschef zurückmelden und werden wieder zum Wehrdienst aufgeboten. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Auslandschweizer, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie unterstehen aber nach wie vor der Wehrpflicht, d.h. sie sind zivilschutz- und wehrersatzpflichtig. Zivildienstpflichtige Personen müssen sich 14 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz bei der zuständigen Regionalstelle melden.

Militärdienst

Junge Auslandschweizer, die Wohnsitz in der Schweiz nehmen, können bis zum vollendeten 25. Altersjahr zum Militär aufgeboten werden. Die Rekrutenschule kann bis zum Alter von 32 Jahren absolviert werden.

Stellensuche

Unsere Dienststelle hilft Auslandschweizer/innen, eine Arbeitsstelle in der Schweiz zu finden. Rückkehrer/innen können uns ihr Bewerbungsdossier schicken, zusammen mit dem Formular "Stellenvermittlung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer", welches bei allen Schweizer Vertretungen erhältlich ist. Wir publizieren diese Angaben dann in unserem Bulletin "Stellensuchende Auslandschweizer/innen", welches alle zwei Monate erscheint, und Firmen sowie Stellenvermittlungen in der ganzen Schweiz zugestellt wird.

Arbeitslosigkeit

Auslandschweizer/innen, die mehr als ein Jahr in einem Nicht-EU/EFTA-Land gelebt haben und dort mindestens 6 Monate gearbeitet haben, können in der Schweiz Arbeitslosengeld beziehen.

ⓘ Beachten Sie die Anmeldepflichten, sonst können Sie gebüsst werden!

🖨 Einreise in die Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen

🖨 Schweizer Zoll: www.ezv.admin.ch >Private >Umzug

🖨 Behördengänge: www.ch.ch >Privatpersonen/ Behördenverzeichnis

🖨 Auslandschweizer/innen suchen eine Stelle: www.swissemigration.ch >Themen >Rückkehr in die Schweiz

🖨 Arbeitslosigkeit: www.treffpunkt-arbeit.ch

Abkürzungen

AHV/IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
EU	Europäische Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

© 13.07.2009 skz

Impressum
Bundesamt für Migration BFM
Sektion Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch
Internet: www.swissemigration.ch